

Zeven, 12/1/2022

Beschlussvorlage Stadt Zeven	Nr. Z/126/2021-26
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Teilhabe Stadt	08.11.2022
Verwaltungsausschuss Stadt	05.12.2022

TOP: Sportförderrichtlinie für Vereine in der Stadt Zeven

Anlagen: Entwurf Sportförderrichtlinie für Vereine in der Stadt Zeven

Sachverhalt/Begründung:

Auf Grundlage der Beschlussvorlagen 072/2021-26 und 073/2021-26 wurde am 10.05.22, 31.05.22, 04.07.22 und 05.07.22 im Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Teilhabe sowie im Verwaltungsausschuss eingehend über die Neufestlegung der Sportförderung in der Stadt Zeven beraten.

Die Beschlussfassungen sind in dem anliegenden Entwurf der Sportförderrichtlinie für Vereine in der Stadt Zeven niedergelegt worden. Diese Richtlinie ist ab dem 01.01.2023 anzuwenden. Beantragte Maßnahmen im Sportstättenbau für das Haushaltsjahr 2023 sollten im Sinne der Gleichbehandlung bereits unter Berücksichtigung dieser Richtlinie beschieden werden.

Ebenfalls sollte auf dieser Grundlage vorab für das Haushaltsjahr 2022 Punkt III.A. – Sportstättenunterhaltung; Unterhaltungskostenzuschuss Außensportanlagen sowie Punkt IV – Förderung nach Mitgliederzahlen entsprechende Zuschüsse für 2022 ausgezahlt werden. Diese sind bisher nicht bearbeitet worden. Für die Berechnung der Förderung nach Mitgliederzahlen sollte einmalig vom Stichtag 01.08. abgewichen und die vorliegende Übersicht des Kreissportbundes mit Stichtag 16.06.2022 als Berechnungsgrundlage anerkannt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr 2022 bei Umsetzung von Punkt III.A sowie Punkt IV.:

Unterhaltungskostenzuschüsse Außensportanlagen (Bade SC = 3.000 €, SV Viktoria Oldendorf = 6.000 €, TuS Zeven = 9.000 €)	18.000,00 €
Förderung nach Mitgliederzahlen bis 18 Jahren (1.387 Mitglieder)	20.805,00 €
Förderung nach Mitgliederzahlen ab 19 Jahren (3.007 Mitglieder)	9.021,00 €
Gesamt	47.826,00 €

Eingeplant im Haushalt 2022 sind 18.350,00 € für die Sportplatzunterhaltung (350,00 € Spielgemeinschaft Bademühlen) sowie 23.000,00 € für die Förderung nach Mitgliederzahlen. Überplanmäßige Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Benötigte Mittel ab dem Haushaltsjahr 2023 bei Umsetzung der Richtlinie:

Unterhaltungskostenzuschüsse Außensportanlagen	18.000,00 €
Betriebskostenzuschüsse Gebäude (12 Vereine à max. 500,00 €)	6.000,00 €
Förderung nach Mitgliederzahlen	30.000,00 €
Förderung der Teilhabe am Vereinssport	5.000,00 €
Gesamt	59.000,00 €

Einzelfallentscheidungen nach Punkt II. Sportstättenbau der Richtlinie sind entsprechend der Beschlussfassungen zusätzlich im jeweiligen Haushalt zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Einsetzung der anliegenden Sportförderrichtlinie für Vereine in der Stadt Zeven zum 01.01.2023. Entsprechende Haushaltsmittel für die Punkte III. bis V. in Höhe von 59.000 € sind in den Haushalt 2023 einzustellen.

Bei Beschlussfassungen über beantragte Maßnahmen im Sportstättenbau für das Haushaltsjahr 2023 findet die Richtlinie ab sofort Anwendung. Entsprechende Zuschussbewilligungen sind im Haushalt 2023 einzuplanen.

Auf Grundlage von Punkt III.A. – Sportstättenunterhaltung; Unterhaltungskostenzuschuss Außensportanlagen sowie Punkt IV – Förderung nach Mitgliederzahlen werden entsprechende Zuschüsse aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln 2022 ausgezahlt. Für die Berechnung der Förderung nach Mitgliederzahlen wird einmalig vom Stichtag 01.08. abgewichen und die vorliegende Übersicht des Kreissportbundes mit Stichtag 16.06.2022 als Berechnungsgrundlage anerkannt.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		AV		Stadtdirektor	
		2			